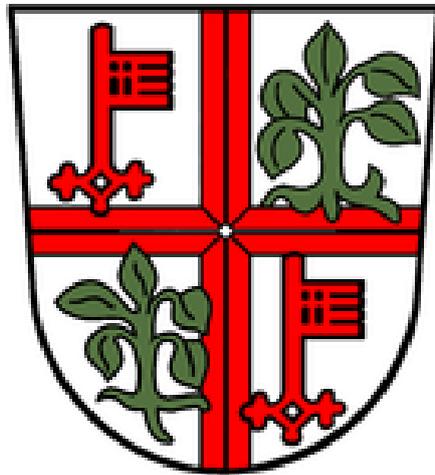


# Stadt Mayen



## Kindertagesstättenbedarfsplan

2024/2025

Stadtverwaltung Mayen  
Fachbereich 2.1 Jugendamt/Kindertagesstätten  
Bereichsleitung Sandra Dietrich- Fuchs

Ansprechpartner:  
Dorothee Hennerici  
Zimmer 340  
Rathaus Rosengasse 2  
Tel.: 02651 / 88-3504  
E-Mail: [dorothee.hennerici@mayen.de](mailto:dorothee.hennerici@mayen.de)

## **I. Einleitung**

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland- Pfalz verpflichtet den Träger der Jugendhilfe, für seinen Bereich die erforderlichen Plätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Mayen als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet als kommunale Pflichtaufgabe, dass die notwendigen Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern zur Verfügung stehen.

Durch den Bedarfsplan wird festgelegt, in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten jetzt und unter Berücksichtigung vorhersehbarer Entwicklungen in der Zukunft zur Verfügung stehen müssen, um dem Rechtsanspruch Genüge zu tun.

Mit In-Kraft-Treten des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zum 01.07.2021 erstreckt sich der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung der Kinder von mindestens 7 Stunden am Stück. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit hinaus vorsehen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden (§ 14 Abs. 1 KiTaG).

Um auch individuelle Bedarfe gut abdecken zu können ist es der Stadt Mayen ein Anliegen, neben dem qualitativen sowie quantitativen Ausbau der institutionellen Betreuungsangebote auch die Tagespflege entsprechend ins Auge zu nehmen.

## **II. Rechtliche Grundlage**

Seit dem 01.07.2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 vollumfänglich in Kraft getreten.

Dieses Gesetz regelt, dass Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben (§ 14 Abs. 1 KiTaG). Der Rechtsanspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeit der Tageseinrichtung eine Betreuung montags bis freitags von 7 Stunden am Stück, welche als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KiTaG oder in Tagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (§ 16 KiTaG).

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden. (§ 17 KiTaG).

Bundesrechtliche Regelungen sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII - /Kinder- und Jugendhilfegesetz enthalten.

Die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der das Jugendamt als örtlicher Träger gem. § 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet ist.

### Planungsbegriff

Jugendhilfeplanung (Kindertagesstättenbedarfsplanung) ist ein Instrument zur zielgerichteten, bedarfsorientierten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Das SGB VIII und analog das Kindertagesstättengesetz gehen von einem umfassenden Planungs begriff aus. § 80 Abs. 1 SGB VIII nennt dabei drei Elemente:

- die **Feststellung des Bestands** an Einrichtungen
- die **Ermittlung des Bedarfs** unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und
- die rechtzeitige und ausreichende **Planung** der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Gem. § 19 Abs. 2 KiTaG ist der Bedarfsplan jährlich fortzuschreiben. Bei der Planung ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII Rechnung zu tragen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Ebenso ist bei der Planung des Angebotes auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken (§ 5 Abs. 1 KiTaG).

Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 5 Abs. 4 KiTaG).

## III. **Begriffsbestimmungen**

### Tageseinrichtungen:

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und nach Maßgabe des KiTaG gefördert werden (§ 2 Abs. 1 KiTaG)

### Kindertagespflege:

Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird (§ 2 Abs. 2 KiTaG).

#### IV. Entwicklung in der Stadt Mayen

##### Überblick

In der Stadt Mayen gibt es insgesamt 16 Einrichtungen, welche unter den Begriff „Tageseinrichtung“ fallen.

Diese gliedern sich auf wie folgt:

- 2 Horte (Träger: Caritas und Lebenshilfe),
- 1 Krippenhaus (Träger: Lebenshilfe) sowie
- 13 Kindergärten (4 katholische Einrichtungen, 1 evangelische Einrichtung, 1 Betriebskindergarten, 5 städtische Einrichtungen sowie 2 Einrichtungen der Lebenshilfe).

Zum **01.09.2024** sind im Jugendamtsbezirk insgesamt **918 Plätze** in den Kindertageseinrichtungen vorhanden. Hinzu kommen **25 Hortplätze**.

Diese o.g. Plätze gliedern sich (Stand 01.09.2023) auf wie folgt:

- U 2 Plätze mit 7 Std. Betreuung: 5 Plätze
- U 2 Plätze mit 8 Std. Betreuung: 19 Plätze
- Ü2 Plätze mit 7 Std. Betreuung: 431 Plätze
- Ü 2 Plätze mit 8 Std. Betreuung: 15 Plätze
- Ü2 Plätze mit 8,5 Std. Betreuung: 23 Plätze
- U2 Plätze mit 9 Std. Betreuung: 23 Plätze
- Ü2 Plätze mit 9 Std. Betreuung: 402 Plätze
- Ab Schuleintritt: 25 Hortplätze

#### V. Bildungs- und Erziehungsauftrag

Kindertagesstätten erleben, wie auch schon in den letzten Jahren, einen großen Wandel. Gesamtgesellschaftlich genießen sie einen immer höheren Stellenwert; die Vereinbarkeit von Familie und Beruf rückt immer weiter in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang wird der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen ein hoher Stellenwert zugeteilt.

Die Qualitätsentwicklung und –sicherung in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung gewinnt immer weiter an Bedeutung.

In diesem Zusammenhang werden Themen wie „ein optimaler Fachkraft- Kind- Schlüssel“, die „Stärkung der Leitung“ sowie die „Träger- und Fachkräfteprofessionalität“ immer weiter in den Vordergrund gerückt.

Durch das neue KiTaG wird u.a. die Leitungsfreistellung erstmals gesetzlich festgeschrieben.

Der Paragraph 22 KiTaG regelt nun seit dem 01.07.2021 einheitlich, in welcher Höhe den jeweiligen Leitungen der Kindertagesstätten eine Freistellung zusteht.

In der Praxis zeigt sich leider immer wieder und durchgängig bei allen Trägern, dass der auf dem Papier niedergeschriebene Stellenschlüssel tatsächlich häufig durch Krankheitsausfälle sowie den akuten Fachkräftemangel nicht durch Fachkräfte eingehalten werden kann.

Immer wieder müssen Träger auf Nicht-Fachkräfte zurückgreifen, um den Stellenschlüssel einzuhalten und um keine gravierenden Maßnahmen wie „Gruppenschließung, Reduzierung der Öffnungs-/Betreuungszeiten, Aufnahmestopp“ o.ä. umsetzen zu müssen.

Aktuell ist auf mittelfristige Sicht hin keine Verbesserung der Situation zu erkennen.

### **Interkulturelle Fachkräfte**

Durch die Einführung des Sozialraumbudgets und die in diesem Zusammenhang erstellte Konzeption zur Verteilung dieser Gelder erhalten schwerpunktmäßig einige Kindertagesstätten aus dem Sozialraumbudget Mittel, um Fachkräfte für die interkulturelle Arbeit einzustellen bzw. zu finanzieren.

Aufgrund der begrenzten Höhe des Sozialraumbudgets und dem Erfordernis, hiervon weitere diverse Schwerpunkte finanzieren zu müssen, kann der Umfang der interkulturellen Arbeit leider nicht mehr in der gewohnten personellen Stärke stattfinden.

## **VI. Bedarfsermittlung – Bedarfsplanung**

Es werden die folgenden bedarfsplanerischen Versorgungsquoten angenommen:

- U2: 50%  
Hierbei wurde zu Grunde gelegt, dass Kinder, welche das erste Lebensjahr vollendet haben nach § 14 Abs. 1 KiTaG einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben. Nach § 15 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG oder in Tagespflege.  
Die Praxis zeigt, dass immer mehr Familien ihre Kinder schon vor Vollendung des zweiten Lebensjahres in Betreuung durch Kita oder Tagespflege geben möchten bzw. müssen.
- Ü2: 100%  
Die Praxis zeigt, dass Kinder in der Altersklasse ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr nahezu zu 100% einen Kindergartenplatz beanspruchen, somit ist ab der Altersklasse Ü2 von einem Betreuungsbedarf von 100% auszugehen.

## **Inklusion/Integration**

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung 2007 wurde Inklusion als Leitidee in Deutschland verankert. Am 25.03.10 legte das Land Rheinland-Pfalz einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention vor.

Kindertageseinrichtungen kommt hier eine wichtige Rolle zu. Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution werden hier Grundsteine für gleiche Chancen auf Teilhabe an der Bildung und Gesellschaft gelegt.

Kinder mit und ohne Behinderung sollen gem. § 22a Abs. 4 SGB VIII gemeinsam gefördert werden. Kindertagesbetreuung soll hierbei allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihrer individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam statt (§ 1 Abs. 2 KiTaG).

Alle Plätze werden hierbei nach dem KiTaG durch Land und Stadt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gefördert. Auf Grund des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§91 SGB IX) bedeutet dies, dass für alle Kita- Plätze ab dem 01.07.2021 die Regelplatzkosten eines Kindergartenplatzes vorrangig geltend zu machen sind. Die Eingliederungshilfe finanziert somit grds. seit dem 01.07.2021 nur noch die behinderungsbedingten Mehrbedarfe der Kinder mit Beeinträchtigung sofern diese entsprechende Plätze belegen.

## **Flüchtlingskinder**

Flüchtlingskinder haben angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu erhalten; so ist es in § 22 der UN- Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Aufgrund dessen, und da Flüchtlingskinder oftmals durch Kriege und Menschenrechtsverletzungen nachhaltig geprägt sind, ist es besonders wichtig, diesen Kindern und ihren Familien die benötigte Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Hierzu gehört auch, dass den Kindern ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann, da gerade dort ein Stück „Normalität“ erlebt werden kann, die Kinder unter Gleichaltrigen sind und miteinander spielen können. Auch das Erlernen der deutschen Sprache fällt unter Gleichaltrigen oftmals leichter und motiviert, auf spielerische Art und Weise, selbst die deutsche Sprache zu erlernen.

Kindertagesstätten können durch ihr positives Umfeld den Kindern helfen, die möglicherweise schlimmen Erlebnisse in gewissem Maße zu verarbeiten.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ergibt sich aus § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SGB VIII. Demnach müssen die Voraussetzungen des ‚gewöhnlichen Aufenthaltes‘ gegeben sein.

Das ist dann der Fall, wenn Asylbewerber in das landeseigene Verteilungsverfahren kommen. Dann verlassen sie die Aufnahmeeinrichtung und werden einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen.

Unter anderem auch durch den Krieg in der Ukraine suchen aktuell viele Flüchtlinge Zuflucht in Deutschland.

### **Kindertagespflege**

Die Bestimmungen des SGB VIII sehen neben der Förderung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten auch die in Kindertagespflege vor.

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein gleichrangiger Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege. Das Angebot der Kindertagespflege zeichnet sich besonders durch eine individuelle Bedarfsausrichtung aus. Hier können den individuellen Bedarfen (Schichtdienst, Wochenenddienst, usw.) der Eltern eher flexibel begegnet werden.

Die Kindertagespflege soll zur Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern beitragen. Diesbezüglich stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Eignung der Tagespflegepersonen. Alle vom Stadtjugendamt Mayen anerkannten Tagespflegepersonen müssen neben ihrer persönlichen Eignung auch den Nachweis über die Teilnahme am bundesweit vorgeschriebenen Qualifizierungskurs nachweisen. Diese Kurse finden in regelmäßigen Zeitabständen und in Kooperation mit dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz statt.

Die Kindertagespflege wird von den Tagespflegepersonen in deren Haushalt oder dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (nicht in Kitas) durchgeführt.

Eine Tagespflegeperson darf, je nach erteilter Pflegeerlaubnis, bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen.

Zum **01.09.2024** sind in der Stadt Mayen **5 Tagespflegepersonen** mit abgeschlossener Qualifizierung tätig. Diese bieten laut der erteilten Pflegeerlaubnisse **22 Plätze** an.

Im Vergleich zum letztjährigen Bedarfsplan ist hier ein Rückgang an Plätzen zu verzeichnen (-15 Plätze).

Seit dem Oktober 2020 gibt es außerdem die betriebliche Kindertagespflegestelle „Sternschnuppen“ des **AWO** Bezirksverband Rheinland e.V. Diese befindet sich im AWO Seniorenzentrum in der Pfarrer-Winand-Straße. Bis zu 5 Kinder können dort betreut werden.

Diese 5 Plätze sind in den o.g. 22 Plätzen nicht enthalten, da die AWO vorsieht, die Plätze vorrangig den Bediensteten des AWO Seniorenzentrums anzubieten und die Plätze somit den Mayener Bürgern nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage der „Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen“, werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die gestaffelt sind nach Betreuungsumfang.

## VII. Prognose für die Zukunft

### Allgemein:

Nach Jahrgängen aufgeteilt, stellt sich die Situation im Kindergartenjahr 2024/2025 wie folgt dar:

Statistische Zahlen	Mayen	Alzheim	Hausen	Kürrenberg	Nitztal	Angen. Versorgungsquoten	Bedarf Alzheim	Bedarf Hausen	Bedarf Kürrenberg	Bedarf Kernstadt/Nitztal
6 - U7	168	12	11	14	1	100%	12	11	14	169
5 - U6	132	20	16	9	0	100%	20	16	9	132
4 - U5	149	16	25	14	2	100%	16	25	14	151
3 - U4	126	17	18	8	2	100%	17	18	8	128
2 - U3	121	11	21	12	4	100%	11	21	12	125
1 - U2	137	10	9	13	1	50%	5	5	7	69
0 - U1	127	14	19	11	3	0%	0	0	0	0
	960	100	119	81	13		81	96	64	774

vorhandene Plätze	gesamt	U2	Ü2	vorhanden	benötigt	Differenz
St. Josef	80	0	80	718	774	56
St. Clemens	75	3	72			
Herz Jesu	88	0	88			
St. Barbara	60	5	55			
St. Veit	80	0	80			
I-Kita	86	0	86			
Krippe	34	19	15			
Betriebskita	23	0	23			
Ev. Kita	42	0	42			
Weiersbach	130	10	120			
Waldkita	20	0	20			
Alzheim	65	4	61	65	81	16
Hausen	80	4	76	80	96	16
Kürrenberg	55	2	53	55	64	9
	47		871	918	1.015	97

Hort W.	15					
Hort G.	10					

Kinderzahlen				
Altersgruppen	Kinderzahlen lt. Einwohnermeldeamt zum 01.09.2024		vorhandene Kita-Plätze (ohne Hort)	Versorgungsquote
0 - U1	174	344	47 plus 22 Plätze Tagespflege	40,6 % *
1 - U2	170			
2 - U3	169	929	871	93,7 %
3 - U4	171			
4 - U5	206			
5 - U6	177			
6 – U7	206			

\* Bei der Errechnung der Versorgungsquote wurden nur die 170 Kinder in der Altersklasse 1 – U2 berücksichtigt. Für die Altersklasse 0 – U1 besteht kein Rechtsanspruch.

#### U2- Bereich:

Ausgehend davon, dass Kinder unter einem Jahr keinen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz bzw. anderweitige Betreuung im Rahmen der Tagespflege haben, ergibt sich für die Altersklasse der 1 – U2 jährigen Kinder eine tatsächliche Versorgungsquote von rd. 41%. Hierbei wurden die 47 vorhandenen Plätze in Kindertagesstätten sowie die zum 01.09.2024 vorhandenen 22 Plätze in der Kindertagespflege berücksichtigt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die kombinierten Plätze in Kita und Tagespflege den Bedarf dieser Altersklasse nicht mehr vollumfänglich abdecken können.

Aus der Praxis heraus zeigt sich, dass Eltern einen Platz in einer Kindertagesstätte bevorzugen.

#### Ü2- Bereich:

Es wird davon ausgegangen, dass nahezu 100 % der Kinder ab dem zweiten Lebensjahr eine Kindertagesstätte besuchen.

Aufgrund der gemeldeten Kinderzahlen ergibt sich derzeit in diesem Bereich eine Versorgungsquote von rd. 94 %.

Aus der Praxis heraus zeigt sich, dass diese Versorgungsquote nicht mehr ausreichend ist. Konnte durch den Kita Neubau „In der Weiersbach“ kurz eine Entlastung geschaffen werden, mehren sich aktuell wieder die Nachfragen bei den Kita-Leitungen wie auch beim Jugendamt nach Kita-Plätzen, welche den Eltern nicht bzw. nicht zu den benötigten Zeitpunkten zur Verfügung gestellt werden können.

## VIII. Die Kindertagesstätten

### 1. Kath. Kindergarten St. Clemens

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Stehbach 40  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 6777  
E-Mail: [kita-st-clemens@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita-st-clemens@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Plätze: 75 Plätze

### 2. Kindergarten St. Veit

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl 24a, 56727 Mayen  
Straße: Koblenzer Str. 135  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 7054540  
E-Mail: [kita.st.veit@lebenshilfe-mayen.de](mailto:kita.st.veit@lebenshilfe-mayen.de)  
Plätze: 80 Plätze

### 3. Kath. Kindergarten St. Barbara

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Am Erdwall 24  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 42705  
E-Mail: [kita.st.barbara@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita.st.barbara@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Plätze: 60 Plätze

#### **4. Kath. Kindergarten St. Josef**

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Am Taubenberg 44  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 6030  
E-Mail: [kita.taubenberg@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita.taubenberg@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Plätze: 80 Plätze

#### **5. Kath. Kindergarten Herz- Jesu**

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen  
Straße: Bäckerstraße 12  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 76329  
E-Mail: [kita.herzjesu@kita-ggmbh-koblenz.de](mailto:kita.herzjesu@kita-ggmbh-koblenz.de)  
Plätze: 88 Plätze

#### **6. Evangelischer Kindergarten „Regenbogenland“**

Träger: Evangelische Kirchengemeinde, Im Trinnel 19, 56727 Mayen  
Straße: Im Trinnel 25  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 7053387  
E-Mail: [kita.regenbogenland@t-online.de](mailto:kita.regenbogenland@t-online.de)  
Plätze: 42 Plätze

#### **7. Integrative Kindertagesstätte Lebenshilfe**

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl 24a, 56727 Mayen  
Straße: Alte Hohl 20  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 969120  
E-Mail: [kita@lebenshilfe-mayen.de](mailto:kita@lebenshilfe-mayen.de)  
Plätze: 86 Plätze

## **8. Krippenhaus der Lebenshilfe**

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl 24a, 56727  
Mayen  
Straße: Am Heckenberg 47 a  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 969 120 od. 9691600  
E-Mail: [krippe@lebenshilfe-mayen.de](mailto:krippe@lebenshilfe-mayen.de)  
Plätze: 34 Plätze

## **9. Betriebskindergarten Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen**

Träger: Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen,  
Siegfriedstr. 20 – 22, 56727 Mayen  
Straße: Robert- Koch- Straße 12b  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 831180  
E-Mail: [kindergarten-mayen@gk.de](mailto:kindergarten-mayen@gk.de)  
Plätze: 23 Plätze

## **10. Städtische Kindertagesstätte Alzheim**

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
Straße: Zum Funkental 16  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 72994  
E-Mail: [kita.alzheim@mayen.de](mailto:kita.alzheim@mayen.de)  
Plätze: 65 Plätze

## **11. Städtische Kindertagesstätte Hausen**

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
Straße: Am Mosellaplatz 5  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 48878  
E-Mail: [kita.hausen@mayen.de](mailto:kita.hausen@mayen.de)  
Plätze: 80 Plätze

## **12. Städtische Kindertagesstätte Kürrenberg**

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
Straße: Sonnenstraße 11 a  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 76647  
E-Mail: [kita.kuerrenberg@mayen.de](mailto:kita.kuerrenberg@mayen.de)  
Plätze: 55 Plätze

## **13. Städtische Kindertagesstätte In der Weiersbach**

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
Straße: In der Weiersbach 19  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651/ 7050195  
E-Mail: [kita.weiersbach@mayen.de](mailto:kita.weiersbach@mayen.de)  
Plätze: 130 Plätze

## **14. Städtische Kindertagesstätte „Waldkita“**

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen  
Straße: Kuhtrift  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 0151-58358290  
E-Mail: [waldkita@mayen.de](mailto:waldkita@mayen.de)  
Plätze: 20 Plätze

## **15. Hort in der Germanenstraße**

Träger: Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Mayen-Koblenz , Alte Hohl 24a, 56727  
Mayen;  
Straße: Germanenstraße 8  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 4967221  
Plätze: 10 Plätze

## **16. Hort in der Weiersbach**

Träger: Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V., Geschäftsstelle Mayen,  
56727 Mayen;  
Straße: In der Weiersbach 10  
Ort: 56727 Mayen  
Tel.Nr.: 02651 / 493363  
Plätze: 15 Plätze

### **IX. KitaPlus! – Säule II „Familienbildung im Netzwerk“**

„Ziel der Säule II ist die Stärkung der Eltern- und Familienbildung in Kindertagesstätten durch sozialraumorientierte Netzwerke der Familienbildung. Familienbildung hat das Ziel, Familien lebensbegleitend in unterschiedlichen Lebenssituationen präventiv und frühzeitig zu unterstützen. Familienbildung will dabei alle Familien erreichen, vor allem die Familien, die sich in schwierigen finanziellen und sozialen Situationen befinden. Notwendig ist es daher, Gehstrukturen zu entwickeln und Familien dort zu erreichen, wo sie sich vor Ort aufhalten. Die Kindertagesstätte ist der ideale Ort, um junge Familien in ihrem Alltag zu erreichen. Die Zusammenarbeit zwischen Familienbildungseinrichtungen und Kitas soll daher über sozialraumorientierte Netzwerke der Familienbildung gestärkt und regelhaft umgesetzt werden. Kindertagesstätten können für ihre Zusammenarbeit mit Familien und die Unterstützung der Eltern auf die strukturell verankerten Angebote der Familienbildung zurückgreifen.“

(Quelle: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Mainz Mai 2012 „Kita!Plus Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick“)

In der Stadt Mayen dient das Netzwerk „Familienbildung im Netzwerk“ als zweite Säule des Landesprogramms Kita!Plus gemeinsam mit dem Netzwerk Familienbildung des Kooperationspartners der Katholischen Familienbildungsstätte Mayen e.V., welches bereits in den letzten Jahren erfolgreich aufgebaut wurde, als Schalt- und Steuerungszentrale vorrangig der Koordination und Weiterentwicklung von Angeboten der Frühen Hilfen und Familienbildung. Besonders die Transparenz, der Überblick und die Partizipation stehen hierbei im Fokus der Netzwerkkoordination. Hierdurch soll eine enge Vernetzung der Akteure erzielt werden, welche sich in präventiven und frühzeitigen, niedrigschwelligen und sozialraumorientierten Unterstützungsangeboten für Familien in Mayen widerspiegelt. Um die bestehenden Strukturen der Frühen Hilfen und Familienbildung in der Stadt Mayen optimieren und weiterentwickeln zu können, werden die Landesfördermittel für die Personalkosten einer 0,3 Stelle im Jugendamt verwendet.

Mittels standardisierter Elternbefragungen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen wurden von der Netzwerkkoordination fortlaufend die Bedarfe von Familien in Mayen erhoben und bei den Planungsprozessen für Angebote im Bereich der Frühen Hilfen und Familienbildung mit einbezogen. Der Elternfragebogen wurde 2024 weiterentwickelt und digitalisiert. Es ist nun

möglich, mittels einer Online-Befragung über die Homepage der Stadt Mayen daran teilzunehmen.

Konkret fördert die Stadt Mayen in den Bereich der Frühen Hilfen derzeit das Projekt „Gesundheit & Prävention – Familien im Blick“ der Katholischen Familienbildungsstätte Mayen e.V. sowie Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern aus dem Projekt „Familien-Bande“, welches vom DRK-Mittelrhein koordiniert wird. Besonders Familien, die sich in schwierigen finanziellen und sozialen Situationen befinden, sollen von diesen Angeboten frühzeitig erreicht werden. Die Anzahl der Familien, die eine zusätzliche Unterstützung durch das Projekt „Familien-Bande“ angefordert und genutzt haben, sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, was den zunehmenden und anhaltenden Bedarf an Unterstützung und Begleitung von Familien in Mayen unterstreicht.

Deutlich wird, dass Frühe Hilfen in Mayen von Familien mit den unterschiedlichsten sozialen und finanziellen Lebenssituationen gebraucht und genutzt werden. Eine individuelle Begleitung und Beratung der Familien, die durch Angebote aus verschiedenen Systemen getragen werden, führt zu einer passgenauen, alltagsnahen Unterstützung und Förderung, die ebenfalls die Möglichkeit bietet, auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen für die Familie hinzuwirken. Im Zuge der gesundheitlichen Versorgung von Eltern und Kindern wird eine Entlastung der Familien herbeigeführt und hierdurch zum Wohle der Kinder die Handlungs- und Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern gestärkt.

Weiterführend bietet die Datenbank "Frühe Hilfen" auf der Internetseite der Stadt Mayen die Möglichkeit, altersentsprechende Hilfen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren und deren Familien in Mayen zu finden.

## **X. Sozialraumbudget nach § 25 KiTaG**

Gemäß § 25 Abs. 5 KiTaG erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche (neben den regulären Zuschüssen zu den Personalkosten) Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

Das zusätzliche Budget kann hierbei ausschließlich zur Deckung anfallender Personalkosten verwendet werden.

Voraussetzung zum Erhalt des Budgets ist die Erstellung einer Konzeption durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei sind konzeptionelle sozialräumliche Überlegungen zur Mittelverwendung anzustellen.

Die Konzeption ist durch den Jugendhilfeausschuss zu genehmigen.

Die für die Stadt Mayen entwickelte Konzeption wurde durch den JHA genehmigt und ist dem Bedarfsplan als Anlage beigefügt.

